

Bestimmungen und Hinweise für Besuchsgruppen

Die Räume des Landtages dürfen nur in Begleitung eines Abgeordneten oder eines Landtagsbediensteten betreten werden. Den Anweisungen der von der Präsidentin oder dem Präsidenten beauftragten Bediensteten des Landtages ist Folge zu leisten. „Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder die Ordnung oder die Würde des Hauses verletzt, kann auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten aus dem Zuhörerraum verwiesen werden. Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Unruhe den Zuhörerraum räumen lassen“ (§ 79 GOHLT).

Während der Plenarsitzungen ist das Fotografieren, Filmen sowie das Mitschneiden der Redebeiträge untersagt. Ebenso das Telefonieren, Essen und Trinken.

Auszug aus der Hausordnung des Hessischen Landtages:

§ 4 (11) Personen, die die Ruhe und Ordnung im Hause stören oder in einer nicht der Würde des Landtages entsprechenden Weise erscheinen, haben nach Aufforderung sofort das Landtagsgebäude zu verlassen.

§ 8 (3) Der Ordnungsdienst hat zur Sicherung des Gebäudes und der sich darin aufhaltenden Personen sowie zum Schutz der parlamentarischen Arbeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben durchzuführen. Den Weisungen des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.

(4) Auf Verlangen des Ordnungsdienstes haben alle Personen, die sich im Landtagsgebäude aufhalten, die Zutrittsberechtigung nachzuweisen, sich auszuweisen und den Zweck ihres Aufenthaltes anzugeben.

(5) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Landtagsgebäude ist der Ordnungsdienst berechtigt, die Personalien von Störerinnen und Störern festzustellen.

§ 10 Verstöße gegen diese Hausordnung können als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, Störungen des Parlaments können als Straftaten gemäß § 106b des Strafgesetzbuches verfolgt werden. Andere Strafbestimmungen bleiben unberührt.